

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der stadteigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel (Gebührensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Runkel hat in ihrer Sitzung am **19.03.2025** die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der stadteigenen Gemeinschaftshäuser der Stadt Runkel beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178)

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die stadteigenen Gemeinschaftshäuser Stadthalle Runkel, Bürgerhaus Steeden, Bürgerhaus Hofen, Bürgerhaus Eschenau, Stadthalle Wirbelau, Mehrzweckhalle Arfurt, Bürgerhaus Ennerich, Haus der Vereine Schadeck und Bürgerhaus Dehrn werden nach näherer Regelung dieser Gebührenordnung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenfrei sind nachstehend genannte Veranstaltungen, wenn diese ohne Erhebung von Eintrittsgeldern zur Durchführung gelangen:
- a) Versammlungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften
 - b) Sitzungen der kommunalen Körperschaften sowie alle sonstigen städtischen Veranstaltungen
 - c) Versammlungen der örtlichen Vereine, der örtlichen Kirchen und institutiven Verbände
 - d) Übungsstunden der örtlichen Sport treibenden und kulturellen Vereine
 - e) Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nichtkommerzieller Art (im Zweifel nach Zustimmung durch den Magistrat)
- (2) Für alle übrigen Veranstaltungen werden pro Tag Benutzungsgebühren inkl. Nebenkosten wie folgt erhoben:

	<u>ortsansässiger Veranstalter</u>	<u>auswärtiger Veranstalter</u>
a) <u>Stadthalle Runkel</u>		
Halle/Foyer	240,00 Euro	720,00 Euro
1/3 Halle/Foyer	168,00 Euro	336,00 Euro
Clubraum	72,00 Euro	144,00 Euro
Foyer	72,00 Euro	144,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro

b) Bürgerhaus Steeden

Saal/Foyer/Thekenbereich	168,00 Euro	480,00 Euro
Foyer/Thekenbereich	60,00 Euro	120,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro

c) Bürgerhaus Hofen

Saal	84,00 Euro	240,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro

d) Bürgerhaus Eschenau

Saal + Küche	96,00 Euro	240,00 Euro
--------------	------------	-------------

e) Stadthalle Wirbelau

Saal	168,00 Euro	480,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro
Jugendraum	72,00 Euro	144,00 Euro

f) Mehrzweckhalle Arfurt

Saal + Thekenraum	168,00 Euro	480,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro
Vorraum/Thekenraum	72,00 Euro	144,00 Euro

g) Bürgerhaus Ennerich

Saal/Foyer	168,00 Euro	480,00 Euro
Kleiner Saal/Foyer	72,00 Euro	144,00 Euro
Küche	48,00 Euro	96,00 Euro
Foyer	48,00 Euro	96,00 Euro

h) Haus der Vereine Schadeck

Großer Saal mit Theke + Küche (inkl. Reinigung)	168,00 Euro	480,00 Euro
Halber Saal mit Theke + Küche (inkl. Reinigung)	120,00 Euro	240,00 Euro

i) Bürgerhaus Dehrn

Saal+Küche (neu)	240,00 Euro	720,00 Euro
Saal	204,00 Euro	408,00 Euro
Clubraum	72,00 Euro	192,00 Euro
Clubraum + Küche (neu)	120,00 Euro	288,00 Euro

j) Tische ausleihen (bis 3 Tage)	à 1,80 Euro	à 3,60 Euro
-------------------------------------	-------------	-------------

- k) Stühle ausleihen à 0,60 Euro à 1,20 Euro
(bis 3 Tage)
- l) Bühnenelemente ausleihen à 6,00 Euro à 12,00 Euro
(bis 3 Tage)
- (3) Die Gebühr für das Benutzen der Räumlichkeiten durch eine gewerbliche Einrichtung oder nicht ortsansässige Vereine zur Durchführung eines entgeltlichen Kurses beträgt 18,00 Euro/Stunde.
- (4) Wird bei einer gebührenfreien Veranstaltung die Küche benutzt, ist eine Gebühr in Höhe von 48,00 Euro/Tag zu bezahlen.
- (5) Hält es die Stadt Runkel für erforderlich, in den Gemeinschaftshäusern einen Schutzbelag auslegen zu lassen, muss dieser vom Veranstalter selbst beschafft und finanziert werden. Ausgenommen hiervon sind die unter Abs. 1 genannten Veranstaltungen.

§ 3 Sondergebühren

Der bisherige Absatz 1 wurde gestrichen.

- (1) Veranstaltungen, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, fallen unter Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat der Stadt Runkel jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet.
- (2) In begründeten Fällen ist der Magistrat zu Ermäßigungen ermächtigt.

§ 4 Kostenerstattungen, Kautio

- (1) Die Stadt Runkel kann für Veranstaltungen nach freiem Ermessen als Sicherheitsleistung für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautio festsetzen. Die Kautio ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung und Übergabe zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt eine Verrechnung mit den der Stadt Runkel tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Veranstalter die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage zu erstatten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser in den Stadtteilen Runkel und deren Änderungen außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Runkel
Runkel, den 20. März 2025


(Kremer) Bürgermeister